

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Juni 2017

Nr. 2017/946

Büsserach: Beitrag an die Sanierung des alten Schulhauses Wydenmatt, Breitenbachstrasse 23

1. Erwägungen

Das alte Schulhaus Wydenmatt wurde mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2017/716 vom 25. April 2017 unter kantonalen Denkmalschutz gestellt. Zusammen mit dem geschützten Gemeindehaus und zwei gemäss Bauzonenplan schützenswerten Kulturobjekten (Restaurant Traube und Fabrikgebäude etwas weiter nördlich) bildet das Schulhaus ein Ensemble an der Breitenbachstrasse.

Das im Jahr 1878 im klassizistischen Stil erbaute Schulhaus weist mit 7 x 4 Fensterachsen, einem Mittelrisalit in der Hauptfassade und den Ecklisenen, Gurtgesimsen und Einfassungen aus Naturstein eine reiche Fassadengliederung auf. Beidseits des Ganges mit Treppe in der Mittelachse sind auf jedem Geschoss in typischer Art zwei grosse Schulzimmer angeordnet.

Bei der Sanierung bleiben der Altbau und die Schulräume in ihrer Substanz und Eigenart weitgehend erhalten und behalten ihre Ausstrahlung. Der bereits vor Jahrzehnten ersetzte rückwärtige Anbau wird in zeitgemäss gestalteter Art neu errichtet. In diesem Zusammenhang wird auch die Treppenanlage im Altbauerteil erneuert. Die beitragsberechtigten Sanierungsarbeiten umfassen die Restaurierung der Gebäudehülle (Dach und Fassaden) inklusive Natursteinarbeiten und neuen Fenstern sowie die Sanierung der Schulräume in ihrem ursprünglichen Charakter.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr.	2'690'011.00
Beitragsberechtignte Kosten	Fr.	592'697.00
Kantonsbeitrag 18 %	Fr.	106'685.00

2. Beschluss

2.1 Gestützt auf § 127 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1):

Der Einwohnergemeinde Büsserach, Breitenbachstrasse 22, 4227 Büsserach, wird an die Sanierung des alten Schulhauses Wydenmatt, Breitenbachstrasse 23 in Büsserach ein Beitrag von **maximal Fr. 106'685.00** (zulasten 3635000 / 003 / 20638) zugesprochen. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Betrag wird voraussichtlich im **Jahre 2017** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 31. Mai 2020 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

2

2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuzahlen.

2.3 Auflagen und Bedingungen

2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Markus Schmid, Tel. 032 6272575). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder Streichung des Beitrages zur Folge haben.

2.3.2 In Absprache mit dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist zu gewährleisten, dass eine Fotodokumentation des Zustandes vor und nach der Ausführung der Arbeiten erstellt wird. Diese ist mit der Abrechnung abzuliefern.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (cb) (7)
Kantonale Finanzkontrolle
Steueramt, Werkhofstrasse 29 c
Einwohnergemeinde Büsserach, Breitenbachstrasse 22, 4227 Büsserach **(Einschreiben)**
Buol + Zünd Architekten BSA, Greifengasse 1, 4058 Basel